

Gemeinde Klettgau
-BgA Breitbandnetz-
Degernauer Straße 22
79771 Klettgau



nachfolgend Gemeinde genannt

und

Firma/WEG Bezeichnung	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

nachfolgend Eigentümer genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrag (geförderte Objekte)

Präambel

Die Gemeinde baut in den unterversorgten Gebieten der Gemeinde Klettgau in den Ortsteilen Erzingen, Rechberg, Grießen, Geißlingen, Weisweil und Bühl ein leistungsfähiges Glasfasernetz, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang zum schnellen Internet zu ermöglichen und ein zukunftsorientiertes Breitbandangebot zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens strebt die Gemeinde den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsverträgen an.

Aus öffentlich-rechtlichen Gründen ist es einer Kommune nicht gestattet ein verwirklichtes Glasfasernetz selbstständig zu betreiben. Im Rahmen einer Ausschreibung¹ wurde daher ein Betreiber für das noch zu erstellende Netz ausgewählt. Mit der Firma Stiegeler Internet Service GmbH konnte ein regionales Unternehmen aus Schönau im Schwarzwald für den Netzbetrieb ermittelt werden, welches Endkundendienste anbietet. Eine Verpflichtung zum Abschluss entsprechender Endkundenverträge besteht nicht.

1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

1.1. Der Eigentümer des Grundstücks

Flist.Nr.:	Lage (Adresse des anzuschließenden Objekts):

eingetragen im Grundbuch von

Erzingen Rechberg Grießen Geißlingen Weisweil Bühl

gestattet der Gemeinde das benannte Grundstück unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen für das benannte und benachbarte Grundstücke zu nutzen, diese zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf dem benannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle notwendigen Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem benannten oder benachbarten Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und

¹ Die Ausschreibung wurde über den Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut durchgeführt, bei dem die Gemeinde Klettgau ebenfalls Mitglied ist.

instand zu halten. Evtl. vorinstallierte Hausverkabelungen werden vom Eigentümer zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

- 1.2. Der Eigentümer beauftragt die Gemeinde mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das von der Gemeinde geplante Glasfasernetz. Das Glasfasernetz der Gemeinde wird mit dem Hausübergabepunkt (APL) im vom Eigentümer jeweils benannten Gebäude abgeschlossen. Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie (Steckdose/Stromanschluss) für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation ab dem Hausübergabepunkt (APL) bis zum Endgerät (Computer, etc.) ist der Eigentümer verantwortlich.
- 1.3. Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes, an welcher der Hausübergabepunkt (APL) installiert wird, fest. Der Hausübergabepunkt (APL) darf maximal 2 Meter von der Hauseinführung entfernt liegen. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Gemeinde festgelegt.
- 1.4. Mit den Vertragsunterlagen erhält der Eigentümer einen Lageplan. Der Montagepunkt des Hausübergabepunktes (APL) sowie die Trasse für den Kabelverlauf auf dem Grundstück sind auf dem Lageplan einzuzeichnen. Der Lageplan ist zusammen mit den anderen Unterlagen bei der Gemeinde Klettgau einzureichen. Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.
- 1.5. Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden. Breitbanddienste werden ausschließlich von dritten Signallieferanten und nicht von der Gemeinde angeboten.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

- 2.1. Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und in das Gebäude eingefügt; die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Kabelnetzteile bis einschließlich Hausübergabepunkt (APL). Der APL ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilernetz, an dem das Signal an den Netzabschluss übergeben wird.
- 2.2. Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt (APL) zu nutzen. Er hält die Anschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.3. Vom Eigentümer verursachte Schäden am im Eigentum der Gemeinde stehenden Teile des Kabelnetzes werden auf Kosten des Eigentümers durch die Gemeinde behoben.

3. Rückbau und Eigentümerwechsel

- 3.1. Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann nach Beendigung des Vertrages den Rückbau auf eigene Kosten vornehmen. Er hat den Rückbau mit einer Frist von vier Wochen vorab der Gemeinde anzuzeigen. § 76 TKG bleibt unberührt.
- 3.2. Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

4. Instandsetzung

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind.

5. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Anschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück zu den üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.

6. Vertragslaufzeit

Das Durchleitungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von 6 Wochen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Hausanschlusskosten

Der Eigentümer hat für die Errichtung des Hausanschlusses folgende Kosten zu tragen:

Anzahl bestellter Wohneinheiten: 1 2 3 ____

Nach Fertigstellung der Errichtung findet eine gemeinsame Abnahme des Anschlusses durch den Eigentümer und die Gemeinde statt. Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung der Anschlusskosten wird mit Abnahme des Hausanschlusses fällig.

Vorhandene Leerrohre können bei Eignung genutzt werden, reduzieren jedoch nicht die o.g. Anschlusskosten. Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde.

Die oben genannten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gelten für die Dauer der geförderten Baumaßnahme und nur, solange die Bauarbeiten noch nicht am betroffenen Grundstück vorbeigeführt wurden.

8. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen, werden individuell ermittelt und dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.

9. Rücktrittsrechte

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer schriftlich oder in anderer Textform vor Beginn der Bauarbeiten an und gibt dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses an (Bauanzeige). Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Bauanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Gemeinde wird vor Ablauf dieser (Rücktritts-)Frist mit den Bauarbeiten nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten.

10. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Gemeinde seinen Namen und Adressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Faxnummer) speichert, und zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden.

Für die Herstellung Ihres Hausanschlusses ist es notwendig, persönliche Daten auch an Dritte, am Projekt beteiligte Unternehmen, weiterzugeben. Die Daten werden ausschließlich zur Beantwortung von Fragen, zur Abwicklung der geschlossenen Verträge und für die notwendige technische Administration verwendet. Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur zum Zweck der Vertragsabwicklung oder für angeforderte Dienstleistungen. Im Falle ausbleibender Zahlungen oder sonstiger Vertragsverletzung nutzen wir die Daten gegebenenfalls auch für die Rechtsverfolgung. Des Weiteren weisen wir hiermit auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.klettgau.de hin.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet.

11. Salvatorische Klausel & Schriftform

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Klettgau,
Datum, Ort

Eigentümer

Gemeinde Klettgau
BgA Breitbandnetz
i.A. Monika Eichin

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gemeinde gemäß Artikel 246a § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinde Klettgau
-BgA Breitbandnetz-
Degernauer Straße 22
79771 Klettgau
Telefax: 07742 935-150
E-Mail: breitband@klettgau.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt beziehungsweise herausgegeben werden, muss der Eigentümer insoweit der Gemeinde Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung muss kein Wertersatz geleistet werden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses begonnen haben, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist.

Klettgau, den _____

Eigentümer